

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 102/07 R

S 3 R 85/07 (SG Köln)

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 13. August
2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Revisionsverfahren Kosten nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beklagte bewilligte der Klägerin für die Zeit vom 1.3.2004 bis 28.2.2007 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit (Bescheid vom 21.8.2006), die mit weiterem Bescheid vom 2.2.2007 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 27.2.2007 bis zum 31.5.2007 weiter gewährt wurde. Für die Rentenberechnung verminderte die Beklagte den Zugangsfaktor von 1,0 um 0,108, was zu einer entsprechenden Minderung der Entgeltpunkte führte. Das Sozialgericht (SG) Köln hat die Klage auf Zahlung einer höheren Rente unter Zugrundelegung des Zugangsfaktors 1,0 ab dem 1.3.2004 mit Urteil vom 13.8.2007 abgewiesen und die Sprungrevision zugelassen. Das Urteil ist den Bevollmächtigten der Klägerin am 23.8.2007 zugestellt worden.
- 2 Mit Schriftsatz vom 13.9.2007 - eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 14.9.2007 - hat die Klägerin Sprungrevision gegen das Urteil des SG eingelegt. Auf den Hinweis des erkennenden Senats, dass die Zustimmungserklärung der Beklagten zur Einlegung der Revision nicht vorliege, hat die Klägerin mit Schreiben vom 19.9.2007 - eingegangen am 20.9.2007 - die gegenüber dem SG abgegebene Zustimmungserklärung der Beklagten vom 26.7.2007 übersandt, mit welcher die Beklagte sich "mit einer eventuellen Zulassung der Sprungrevision einverstanden" erklärt hatte.
- 3 Die Klägerin beantragt,
das Urteil des SG Köln vom 13.8.2007 sowie den Bescheid der Beklagten vom 21.8.2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 27.2.2007 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr volle Erwerbsminderungsrente ab 1.3.2004 bis 31.5.2007 unter Zugrundelegung eines Zugangsfaktors von 1,0 zu zahlen.
- 4 Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.
- 5 Sie erklärt sich in ihrer Revisionserwiderung vom 19.10.2007 mit der Einlegung der Sprungrevision einverstanden und erteilt hierzu ihre Zustimmung. Es sei in ihrem Interesse, dass im Zusammenhang mit dem Urteil des BSG vom 16.5.2006 - B 4 RA 22/05 R (= SozR 4-2600 § 77 Nr 3) zur sogenannten Abschlagsproblematik schnellstmöglich weitere Entscheidungen des BSG herbeigeführt würden.



II

- 6 Die Sprungrevision ist unzulässig, da sie nicht in der gebotenen Form eingelegt worden ist. Die Zustimmungserklärung der Beklagten zur Einlegung der Sprungrevision durch die Klägerin ist nicht innerhalb der gesetzlichen Frist vorgelegt worden.
- 7 Nach § 161 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) steht den Beteiligten die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz gegen das Urteil eines SG zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem SG im Urteil oder auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag oder, wenn die Revision im Urteil zugelassen ist, der Revisionsschrift beizufügen.
- 8 Nach dieser Vorschrift ist Voraussetzung für eine zulässige Sprungrevision nicht nur deren Zulassung durch das SG, sondern auch die schriftliche Zustimmung des Gegners (*Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 161 RdNr 3*). Die Zustimmung muss, wenn die Revision im Urteil zugelassen worden ist, der Revisionsschrift beigelegt oder jedenfalls innerhalb der Revisionsfrist nachgereicht werden (*BSG SozR 1500 § 161 Nr 3, 13*).
- 9 Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt. Die von der Klägerin innerhalb der bis zum 24.9.2007 (Montag) laufenden Revisionsfrist vorgelegte Erklärung der Beklagten vom 26.7.2007 ist nicht die erforderliche Zustimmungserklärung zur Einlegung der Sprungrevision. Vielmehr wollte die Beklagte offenbar lediglich signalisieren, dass aus ihrer Sicht gegen die beabsichtigte Zulassung der Sprungrevision durch das SG keine Bedenken bestünden bzw diese Zulassung anregen und möglicherweise ankündigen, dass mit ihrer Zustimmung zur Einlegung der Sprungrevision voraussichtlich zu rechnen sei. Dies ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut, wonach sich die Beklagte nur mit der "eventuellen" Zulassung der Sprungrevision einverstanden erklärt. Diese Erklärung kann nicht im Sinne einer Zustimmung zur Einlegung der Sprungrevision nach der Zulassung durch das SG ausgelegt werden. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob eine vor der Zulassung der Sprungrevision abgegebene Zustimmungserklärung zur Einlegung der zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassenen Sprungrevision den Anforderungen des § 161 Abs 1 SGG genügt (*vgl hierzu BSG SozR 4-1500 § 161 Nr 1 RdNr 6 f; Meyer-Ladewig, aaO, RdNr 4a mwN*).
- 10 Die von der Beklagten erstmals mit der Revisionserwiderung vom 19.10.2007 erklärte Zustimmung zur Einlegung der Sprungrevision ist nach Ablauf der Revisionsfrist und somit verspätet beim Revisionsgericht eingegangen und erfüllt infolgedessen ebenfalls nicht die Voraussetzung des § 161 Abs 1 Satz 3 SGG.



- 11 Der Umstand, dass beide Beteiligten an der Durchführung des Revisionsverfahrens interessiert und deshalb ihre Zustimmung zur Zulassung der Sprungrevision gegeben haben, kann nicht dazu führen, von dem Formerfordernis der fristgerecht vorzulegenden Zustimmungserklärung der Revisionsgegnerin zur Einlegung der Sprungrevision abzugehen. Diese Formstrenge ist im Hinblick auf die rechtliche Tragweite der Zustimmungserklärung und die Erfordernisse der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit geboten, denn mit der Zustimmung zur Einlegung der Sprungrevision verzichtet der Rechtsmittelgegner auf das Rechtsmittel der Berufung und auf die Möglichkeit, Verfahrensmängel zu rügen (*BSG SozR 4-1500 § 161 Nr 1*).
- 12 Aus dem Vorbringen der Klägerin sind keine Gründe ersichtlich, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) hinsichtlich der versäumten Frist für die Vorlage der Zustimmungserklärung rechtfertigen könnten (*vgl hierzu Meyer-Ladewig, aaO, § 161 RdNr 4c mwN*). Wie sich aus dem Vorbringen der Klägerin ergibt, befand sie bzw ihr Bevollmächtigter sich in dem Irrtum, eine weitere Zustimmungserklärung der Revisionsgegnerin sei nicht mehr vonnöten, weil die Durchführung der Sprungrevision von beiden Beteiligten gewollt sei. Diese irr-tümliche Auffassung muss sich die Klägerin zurechnen lassen. Sie ist auf dieses Formerfordernis mit der Rechtsmittelbelehrung im Urteil des SG hingewiesen worden, in der ausdrücklich ausgeführt ist, dass die schriftliche Zustimmung des Gegners der Revisionsschrift beizufügen ist. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Klägerin aus dem Schreiben des erkennenden Senats vom 19.9.2007 hätte schließen dürfen, die Vorlage der Zustimmungserklärung der Beklagten vom 26.7.2007 innerhalb der Revisionsfrist reiche aus, um die förmlichen Anforderungen an eine zulässige Sprungrevision zu erfüllen.
- 13 Die nicht in der gesetzlichen Form eingelegte Sprungrevision ist gemäß § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

